

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1999 gegründete Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik“ - nachfolgend bezeichnet als BAG Mädchen*politik.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Die BAG Mädchen*politik ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell und arbeitet auf der Basis demokratischer Grundsätze. Die BAG Mädchen*politik setzt sich zum Ziel, Mädchen*arbeit und Mädchen*politik sowie mädchen*gerechte und geschlechterreflektierende Konzepte im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe strukturell zu verankern und fortzuentwickeln und zur Erreichung von Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit beizutragen.

Als BAG Mädchen*politik sprechen wir von „Mädchen*“ bzw. „jungen Frauen*“ und beziehen damit alle ein, die sich aktuell als Mädchen* oder als junge Frau* verstehen. Ebenso sind wir für Personen, die sich nicht in das System der Zweigeschlechtlichkeit einordnen, offen.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung geschlechtergerechter Arbeit mit Mädchen* und jungen Frauen*, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe
- die Schaffung eines Forums für die fachliche Weiterentwicklung von feministisch-orientierter Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- die Vertretung gemeinsamer mädchen*politischer Interessen auf Bundesebene
- die Kooperation und Vernetzung der Mitglieder sowie die Förderung der Unterstützung des Austausches untereinander
- die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 9,3 SGB VIII und der UN-Kinderrechtskonvention

Tätigkeitsfelder zur Umsetzung der Ziele sind:

- die Durchführung von Fachtagungen und Projekten
- die Einrichtung von überregionalen Arbeitsforen und -gruppen
- die Mitarbeit in politischen und Fachgremien auf Bundesebene
- Veröffentlichungen
- Kooperation mit bundesweiten Trägern und Verbänden

Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke bietet die BAG Mädchen*politik auch Weiterbildung an, ggf. in Kooperation mit anderen Trägern.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein „BAG Mädchen*politik“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die BAG Mädchen*politik ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Frauen* erkennen wir alle an, die sich aktuell als Frau* verstehen. Ebenso sind wir für Personen, die sich nicht in das System der Zweigeschlechtlichkeit einordnen, offen.

1. Mitgliedschaft kann gewährt werden:
 - a) juristischen Personen, vertreten durch eine Fachfrau*
 - b) Zusammenschlüsse, vertreten durch eine Fachfrau*
 - c) Fachfrauen* als Einzelpersonen.

2. Die BAG hat ordentliche und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) Landesarbeitsgemeinschaften oder landesweite Zusammenschlüsse der Mädchen*arbeit/ -politik, die arbeitsfeldübergreifend oder trägerübergreifend organisiert sind.
- b) Verbände/ Organisationen/ Institutionen, die auf Bundesebene tätig oder von bundesweiter Bedeutung sind und Ziel und Zweck des Vereins unterstützen,
- c) In Ausnahmefällen können Fachfrauen* und Expertinnen* sowie Verbände, Organisationen und Institutionen der Mädchen*arbeit, Mädchen*forschung und Mädchen*politik aufgenommen werden.

Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele und Zwecke der BAG Mädchen*politik ideell und finanziell unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung regelt § 6.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung, die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Die Aufnahme ist sofort gültig, der volle Jahresbeitrag ist zu zahlen.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende
- Beendigung der für die Aufnahme maßgeblichen Tätigkeit
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines ordentlichen Mitgliedes
- Tod
- Ausschluss
Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn den Interessen des Vereins grob zuwidergehandelt wird oder bei unbegründeten Beitragsrückständen nach zweimaliger Mahnung. Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe der BAG Mädchen*politik sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Gremium der BAG Mädchen*politik.
2. Die Mitgliederversammlung kann analog, digital (Onlineverfahren) oder hybrid durchgeführt werden. Im Falle einer digitalen Teilnahme erfolgt der Zugang zum Online-Raum nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort.
3. Stimmberechtigt sind:
 - Landesarbeitsgemeinschaften oder landesweite Zusammenschlüsse der Mädchen*arbeit/-politik nach § 4 Ziffer 2 Abschnitt a, mit jeweils 5 Stimmen pro LAG/Zusammenschluss.
 - Fachfrauen* (Delegierte) von Verbänden/Organisationen, die auf Bundesebene Ziele und Zweck des Vereins unterstützen, nach § 4 Ziffer 2 Abschnitt b, mit jeweils 3 Stimmen pro Verband/Organisation.
 - Fachfrauen* (Delegierte) von Institutionen, die Ziele und Zweck des Vereins unterstützen, nach § 4 Ziffer 2 Abschnitt c, mit jeweils 1 Stimme pro Institution.
 - Fachfrauen* und Expertinnen* der Mädchen*arbeit/Mädchen*forschung nach § 4 Ziffer 2 Abschnitt d, mit jeweils 1 Stimme pro Person.

Eine Stimmenübertragung auf andere Delegierte ist nicht möglich.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. Die Einladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Beschlussfassung über Anträge und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Entgegennahmen des Rechenschafts- und Finanzberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von einer Kassenprüferin* für die Dauer von zwei Jahren
- Entscheidung (Beratung und Beschlussfassung) über Grundsatzfragen und inhaltliche Schwerpunkte
- Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Fachkommissionen
- Entscheidung über strittige Aufnahmeanträge oder Ausschlussverfahren
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung der BAG Mädchen*politik

Bei Bedarf gibt sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

6. Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
- c) Beschlüsse zu Änderungen der Satzung bedürfen $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Delegierten zugesendet wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BAG Mädchen*politik. Ihm obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Frauen*. Grundsätzlich muss die Mehrheit der Vorstandsfrauen* einem ordentlichen Mitglied nach § 4 Abschnitt 2 Ziffer a angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Vorstandsfrau* vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtsperiode stattfinden. Solange der Vorstand weniger als 7 Mitglieder hat, können auf Antrag auf jeder Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Ihre Amtsperiode endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl.
4. Je zwei Vorstandsfrauen* sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei mindestens eine Vertreterin* ein Mitglied nach § 4 Ziffer 1 Abschnitt a repräsentiert.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Vorbereitung, Eröffnung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Er ist insbesondere für die Vertretung des Vereins nach außen verantwortlich.

Bei Bedarf gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 Weitere Gremien

Zur Erfüllung der Aufgaben und zu einzelnen Themen können Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Fachkommissionen gebildet werden. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

Die Kommissionen können auch mit Fachfrauen* besetzt werden, die nicht Mitglied der BAG sind.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der BAG Mädchen*politik ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Ankündigung der Auflösung muss in der Einladung zur Vollversammlung bekanntgegeben werden.

Der letzte bestehende Vorstand ist gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatorin*. Es reicht aus, wenn aus dem Vorstand zwei Mitglieder dazu gewählt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an filia. die Frauenstiftung, Alte Königstr. 18, 22767 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

10.11.2022

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Kahl'.

Wiebke Kahl

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schröter-Hüttich'.

Katrin Schröter-Hüttich